



GEWALT

an Kindern und Jugendlichen

Information – Hilfsangebote – Prävention



Kija

Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol

Information

Beratung

Hilfe

vertraulich — kostenlos — anonym

Kija Tirol

Meraner Straße 5
6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0)512/508 3792
kija@tirol.gv.at
www.kija-tirol.at

Hol dir die kostenlosen Web-Apps



Deine Rechte U18
<https://rechte-u18.at>



School Checker
<https://schoolchecker.at>

Impressum

Herausgeberin:

Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol

Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck

Tel. +43 (0)512/508 3792

kija@tirol.gv.at, www.kija-tirol.at

Layout: Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol

Text: Kija Salzburg, Kija Kärnten und Kija Tirol

Druck: Druckerei Pircher GmbH, www.pircherdruck.at

Titelbild: Roland Mühlanger, www.muehlanger.at

Stand: November 2023

Vorwort

Kinderschutz betrifft uns alle

Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

So steht es im Artikel 5 Absatz 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern (BVGKR), das seit 2011 in Kraft ist. Ein gesetzliches Gewaltverbot in der Erziehung gibt es in Österreich bereits seit 1989. Allerdings ändert sich die Einstellung hin zu einer gewaltfreien Erziehung nur sehr langsam!

Klapse und Ohrfeigen, Demütigungen und Liebesentzug werden von vielen Erwachsenen nach wie vor als taugliche Erziehungsmaßnahmen angesehen. Gewalt ist aber nie ein geeignetes Mittel, um Kindern Grenzen aufzuzeigen, Regeln beizubringen oder der eigenen Hilflosigkeit Ausdruck zu verleihen!

Diese Broschüre soll ein Beitrag dazu sein, eines der wichtigsten Kinderrechte umzusetzen. Es finden sich darin Empfehlungen zum Verhalten bei Verdachtsmomenten und Informationen über rechtliche Schritte und Konsequenzen, sowie Adressen und Telefonnummern möglicher Anlaufstellen, die weiterhelfen können.

Mit der Broschüre sollen Erwachsene auch ermutigt werden, Zivilcourage zu zeigen und sich einzumischen, wenn Kinder Hilfe brauchen.

Inhalt

Wer sein Kind liebt	1
Gewaltfreies Aufwachsen	1
Was Kinder stark macht.....	2
Lernen, sich selbst vor Gewalt zu schützen	3
Kinderrechte sind Menschenrechte	5
Was sich Kinder wünschen.....	7
Gewalt hat viele Gesichter	8
Körperliche Gewalt	8
Seelische Gewalt	9
Vernachlässigung	10
Sexualisierte Gewalt	11
Gewalt im Namen von Ehre und Glauben	14
Gewalt in Institutionen	15
Gewaltbegünstigende Faktoren.....	16
Gewalthandlungen – Signale, Folgen und Möglichkeiten	17
Signale erkennen	17
Was tun im Verdachtsfall?	22
Belastungsfaktoren im Aufdeckungsprozess.....	24
Rechtliche Aspekte	26
Kinder- und Jugendhilfe	26
Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe	27
Familienrechtliche Maßnahmen.....	28
Strafrechtliche Maßnahmen.....	29
Anzeigerecht und Anzeigepflicht	30
Auswirkungen einer Anzeige	32
Opferschutz	35
Opferrechte	35
Prozessbegleitung	36
Behördlicher Schutz durch Wegweisung, Betretungs- und Kontaktverbot.....	38
Wer hilft weiter?	39

Wer sein Kind liebt...

Gewaltfreies Aufwachsen

Gewalt in der Erziehung hat eine lange Tradition und obwohl sie schon seit 1989 gesetzlich verboten ist, vollzieht sich der Einstellungswandel dazu nur sehr langsam.

§ 137 Abs. 2 ABGB:

„Eltern haben das Wohl ihrer minderjährigen Kinder zu fördern, ihnen Fürsorge, Geborgenheit und eine sorgfältige Erziehung zu gewähren. Die Anwendung jeglicher Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig.“

Spätestens durch neurobiologische Studien ist belegt, dass Gewalt in der Erziehung absolut nichts verloren hat: Erzieherisches Handeln und kindliches Lernen gelingen in vertrauensvoller Atmosphäre, in der Neugierde und Begeisterung geweckt werden, am besten. Demütigung und Ausgrenzung, Schläge oder Ohrfeigen verursachen hingegen ernsthafte körperliche und seelische Verletzungen mit möglichen katastrophalen Langzeitfolgen für das spätere Leben.

Meinungen, wie...

- „Eine Ohrfeige hat noch keinem Kind geschadet.“
- „Die Kinder betteln drum.“
- „Die Kinder vergessen das eh schnell.“
- „Man muss aufpassen, dass einem die Kinder nicht über den Kopf wachsen.“
- „Was ich mit meinem Kind tue, ist allein meine Sache.“
- „Wer sein Kind liebt, züchtigt es.“

...sind immer noch häufig zu hören.

Wie sich aus Ländervergleichen ablesen lässt, brauchen Kinder mit familiärer Gewalterfahrung ein Bündel an gesetzlichen und präventiven Maßnahmen, um die Weitergabe der Gewalt von einer Generation zur nächsten zu verhindern.

So hat sich z. B. in Schweden seit der Einführung des Verbots der Körperstrafe 1979 eine Kultur der gewaltfreien Erziehung durchgesetzt.

Was Kinder stark macht

Neben Gewaltfreiheit brauchen Kinder

- verlässliche, kontinuierliche und einfühlsame Fürsorge von Geburt an und
- mindestens eine Bezugsperson, die Sicherheit und Schutz vor Stress vermittelt.

Die Bezugsperson, zu der die intensivste Bindung besteht, soll für das Kind da sein, wenn es ihm schlecht geht oder wenn es Angst hat.

Auf Basis einer guten Bindung haben Kinder – neben anderen Voraussetzungen – gute Chancen, sich für die Zukunft zu wappnen.

Die Bezugsperson muss Sicherheit und Zugehörigkeit vermitteln und das Kind unmittelbar beim Abbau von Stress (Angst, Krankheit, Streit etc.) unterstützen.

So entwickeln Kinder immer wieder neue, positive Bewältigungsstrategien, mit Hilfe derer sie sich Stressereignissen und Problemsituationen stellen können, ohne dabei überfordert zu sein.

Keine Bindung des Kindes zur Bezugsperson besteht, wenn das Kind bei Belastung diese Person nicht aufsucht, sich wenig um deren Verbleib kümmert, keinen Trennungsschmerz oder Vermissen zeigt und keine Erleichterung bzw. keinen Sicherheitsgewinn aus ihrer Gegenwart zieht. Ambivalentes elterliches Verhalten – einerseits liebevoll, andererseits unerreichbar – verunsichert das Kind. Auch ein hohes Maß an Unruhe und Hektik lösen

beim Kind Stress aus. Wird die Bindung brüchig, so artet kindliches Verhalten häufig in Aggressivität und elterliche Überforderung in gewaltsame Handlungen aus. Hier ist geboten, sich rechtzeitig Information und Unterstützung zu holen, um die Qualität der familiären Beziehungen wieder zu verbessern.

Lernen, sich selbst vor Gewalt zu schützen

*„Steig nicht in ein fremdes Auto.“
„Zieh dich ordentlich an.“
„Geh nicht mit einem Fremden mit.“
„Mach die Tür nicht auf, wenn du alleine bist.“
„Sei vor der Dunkelheit zu Hause.“...*

So und so ähnlich lauten die Warnungen, mit denen die meisten Mädchen und Buben aufwachsen. Diese Botschaften alleine reichen jedoch nicht aus. Außerdem kennt ein Großteil minderjähriger Opfer sexualisierter Gewalt die Täterinnen und Täter schon vor dem Übergriff. Entscheidend ist, dass präventive Erziehungsmaßnahmen nicht zu Vermeidungsverhalten und Verängstigung führen. Angst lähmt, sie erzeugt Schwäche und das Gefühl von Hilflosigkeit und Ohnmacht. Fehlinformierte, unsichere, angepasste und abhängige Kinder sind „ideale“ Opfer. Sinnvolle Prävention dagegen stärkt Kinder, versetzt sie in die Lage, Übergriffe zu erkennen, einzuordnen und sich dagegen zu wehren.

Nach dem Motto „ Wissen ist Macht“ muss Prävention...

- Stärke und Wissen von Kindern aufbauen;
- Kompetenz und Handlungsmöglichkeiten der Kinder fördern;
- Mobilität und Unabhängigkeit der Kinder erweitern.

Folgende präventive Botschaften an Kinder sollten in altersgemäßer Form in Kindergarten, Schule und Elternhaus immer wieder vermittelt werden:

- **Über deinen Körper bestimmst du allein!**

Du bist wichtig und hast das Recht zu bestimmen, wie, wann und wo du von wem berührt werden möchtest.

- **Du kannst deinen Gefühlen vertrauen.**

Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme und seltsame Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt. Wir sind froh, wenn du mit uns über deine Gefühle sprichst, auch wenn es schwierige Gefühle sind.

- **Es gibt angenehme und unangenehme Berührungen.**

Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und glücklich machen. Es gibt aber auch solche, die seltsam sind, Angst auslösen oder sogar wehtun. Erwachsene haben nicht das Recht, ihre Hände unter deine Kleidung zu stecken und dich an der Scheide, am Penis, am Po oder an der Brust zu berühren. Manche Menschen, auch solche, die du gern hast, möchten vielleicht von dir so berührt werden, aber auch das ist eine Form von Gewalt.

- **Du hast das Recht, NEIN zu sagen!**

Du hast das Recht, NEIN zu sagen. Lass uns überlegen, in welcher Situation es wichtig ist, dass du auf dein Bauchgefühl vertraust.

- **Es gibt gute und schlechte Geheimnisse.**

Es gibt gute Geheimnisse, die Freude machen und spannend sind. Schlechte Geheimnisse fühlen sich schwer und unheimlich an. Solche Geheimnisse, die dir ein ungutes Gefühl geben, solltest du weitersagen, auch wenn du versprochen hast, es nicht zu tun.

- **Sprich darüber und suche Hilfe.**

Wenn dich ein ungutes Geheimnis oder Problem belastet, bitte ich dich, es mir oder einer anderen Person, der du vertraust, zu erzählen. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen wird. Lass uns eine Liste von Menschen machen, mit denen du über „schwierige“ Dinge reden kannst.

- **Du bist nicht schuld!**

Du bist niemals schuld, auch wenn du noch so oft hörst, du seist schuld! Die Verantwortung liegt immer bei den Erwachsenen.

Kinderrechte sind Menschenrechte

Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen ist in Österreich seit 1992 in Kraft. 2011 wurden neben dem Recht auf Schutz vor Gewalt weitere zentrale Kinderrechte in der Bundesverfassung verankert.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, Artikel 1:

Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen nötig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Damit wurde ein gesellschaftspolitisches Zeichen gesetzt und das umfassende Wohl von Kindern und Jugendlichen zum grundlegenden Staatsziel erklärt. Wir sind daher verpflichtet, diese Grundrechte allen Kindern und Jugendlichen zu garantieren!

Kinder haben das Recht...

- von ihren Eltern gut betreut, versorgt und geschützt zu werden;
- mit beiden Eltern Kontakt zu haben, auch wenn diese getrennt leben;
- auf Schulbildung und individuelle Förderung;
- auf medizinische Versorgung;
- auf Inklusion in Gesellschaft, Schule und Berufswelt;
- auf besonderen Schutz, wenn sie (unbegleitete) Flüchtlinge sind;
- auf Respekt vor ihrer Kultur, Sprache und Religion.

Kinder haben auch das Recht auf Schutz...

- vor Vernachlässigung und jeglicher Form von Gewalt;
- vor Diskriminierung wegen ihres Geschlechts, ihrer Herkunft, Hautfarbe, Sprache und Religionszugehörigkeit;
- vor schädlichen Informationen durch Medien;
- vor Verletzung ihrer Privatsphäre, z. B. durch das unerlaubte Lesen von Briefen oder Tagebüchern.

Kinder haben das Recht, dass ihre Meinung gehört und bei Entscheidungen einbezogen wird...

- in der Familie oder im sonstigen Lebensumfeld;
- in der Schule;
- am Arbeitsplatz;
- bei Ämtern, Behörden und vor Gericht.

Was sich Kinder wünschen

Meine Wünsche...

- Verletze mich nicht, weder körperlich noch seelisch.
- Blamiere mich nicht vor anderen.
- Sag mir nicht ständig, was ich alles nicht kann.
- Drohe mir nicht mit schlimmen Strafen.
- Beschimpfe mich nicht.
- Mache mich nicht zur Postbotin/zum Postboten für Menschen, mit denen du nicht mehr reden willst.
- Mach mich nicht für deine Probleme verantwortlich.
- Sperr mich nicht ein.
- Mach dich nicht lustig über mich.
- Sag mir nicht, dass du mich nicht mehr lieb hast.
- Schrei mich nicht an.
- Unterbrich mich nicht, wenn ich Fragen stelle.
- Sag nicht, meine Ängste wären albern.
- Lass mich mitreden.
- Lass mich meine eigene Meinung sagen.
- Erklär mir, was du mir verbietest.
- Erklär mir, warum du mir eine Strafe gibst.
- Sei mir ein gutes Vorbild.
- Verwöhne mich nicht über die Maßen, ich weiß sehr wohl, dass ich nicht alles haben kann.

Schenke deine Aufmerksamkeit mir und den Dingen, die...

- ich mir wünsche;
- ich besonders gut kann;

- ich gerne können würde;
- ich mir erträume;
- mir besonderen Spaß machen;
- ich mit dir teilen möchte.

Das zeigt mir, dass ich dir wichtig bin und stärkt mein Selbstvertrauen!

Gewalt hat viele Gesichter

Körperliche Gewalt

Bedauerlicherweise gibt es immer noch Eltern, die körperliche Gewalt durchaus als geeignetes Erziehungsmittel ansehen, größtenteils entsteht sie aber in Situationen der Überforderung und Hilflosigkeit.

Viele der alltäglich vorkommenden Gewaltanwendungen hinterlassen keine sichtbaren Spuren, wie z. B. Ohrfeigen, Zwicken, an den Haaren ziehen, Schläge auf verschiedene Körperteile etc.

Andererseits werden Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Schürfwunden, Striemen, Verbrennungen, Rissquetschwunden etc.) oft von niemandem aus dem Umfeld des Kindes als Misshandlungen erkannt. Erschwerend kommt hinzu, dass alle diese Anzeichen Hinweise sind, aber keine Beweise.

Erwachsene üben körperliche Gewalt an Kindern in verschiedenen Formen aus:

- Ohrfeigen;
- an den Haaren ziehen;
- Schläge mit oder ohne Verwendung von Gegenständen;
- Zwicken oder Treten;
- Stechen oder Schneiden;
- Schütteln des Kindes;

- Einflößen giftiger oder ekelerregender Substanzen;
- Würgen oder Ersticken;
- Thermische Schädigung (Verbrennen, Verbrühen, Unterkühlen).

Seelische Gewalt

Seelische Gewalt liegt vor, wenn dem Kind durch Demütigung und Herabsetzung oder durch unangemessenen Leistungsdruck ein Gefühl der Ablehnung vermittelt oder wenn Kindern durch Einsperren oder Drohungen Angst gemacht wird.

Auch Beschimpfungen oder Wutanfälle sind unter seelische Gewalt zu reihen, denn Kinder können die vermittelten Emotionen meist nicht nachvollziehen. Werden Kinder für die Bedürfnisse der Eltern missbraucht, indem sie in Beziehungskonflikte hineingezogen werden, so kann auch dies das Ausmaß seelischer Gewalt annehmen.

Genauso kann extrem behütendes und fürsorgliches Verhalten zu seelischer Gewalt werden, wenn es Ohnmacht, Wertlosigkeit und Abhängigkeit vermittelt.

Seelische Gewalt ist von Außenstehenden noch schwerer zu erkennen als körperliche Misshandlung, obwohl sie die häufigste Form der Gewalt an Kindern darstellt.

Dazu ein paar Beispiele:

- „Du bist zu blöd für alles.“
- „Wenn ich das gewusst hätte, hätte ich keine Kinder gewollt.“
- „Wenn du nicht brav bist, kommst du ins Heim.“
- „Entweder du tust das jetzt sofort, oder es gibt Schläge.“
- „Mit dir muss man sich überall schämen.“
- „Wenn du zur Mama/zum Papa willst, mag ich dich nicht mehr.“

Die Beispiele ließen sich beliebig fortsetzen.

Man sollte sich deshalb stets bewusst sein, dass unbedachte Worte weitreichende Folgen haben und vom Kind durchaus als massive seelische Verletzung erlebt werden können.

Vernachlässigung

Grundlegende körperliche oder seelische Bedürfnisse des Kindes werden von der Familie nicht oder nur unzulänglich befriedigt.

Merkmale dafür sind:

- Mangelnde Ernährung, Pflege, Hygiene, medizinische Versorgung;
- Mangelnde Vermittlung von Liebe, Akzeptanz und Geborgenheit;
- Mangelnde Aufsicht, häufiges Alleinlassen, kein Schutz vor Gefahren;
- Mangelnde Anregungen für eine altersgemäße geistige, soziale und seelische Entwicklung.

Vernachlässigung ist oft ein Hinweis auf soziale Probleme in einer Familie, beispielsweise durch Arbeitslosigkeit, materielle Not, Krankheit oder schlechte Wohnverhältnisse. Besonders gefährdet sind auch ungewollte Kinder oder Kinder mit einer Behinderung.

Oft fehlt auch Eltern auf Grund eigener Vernachlässigung die Fähigkeit, die Bedürfnisse der Kinder zu erkennen.

Mögliche Hinweise zur Früherkennung:

- Mangelnde Körperpflege;
- Verschmutzte Kleidung;
- Unterernährung;
- Entwicklungsrückstände;
- Ausreißen von zu Hause;
- Auffallende Distanzlosigkeit Fremden gegenüber;
- u. a. m.

Nicht immer zeigt sich Vernachlässigung im Fehlen von Materiellem. Auch wer zu wenig Zeit mit seinem Kind verbringt oder seinem Kind zu wenig Aufmerksamkeit schenkt, vernachlässigt es.

Sexualisierte Gewalt

Unter sexualisierter Gewalt an Kindern versteht man sexuelle Handlungen Erwachsener an und mit einem Kind, wobei das Kind als Objekt zur Befriedigung eigener sexueller Bedürfnisse benützt wird.

Abhängigkeit, Macht und Nähe werden gezielt eingesetzt, um Druck auszuüben oder die Loyalität und das Vertrauen des Kindes auszunutzen, sei es mit Versprechungen und Geschenken oder mit schwerwiegenden Drohungen und Erpressungen. So werden Kinder zum Schweigen über das Geschehene gebracht. Die durch das Geheimhaltungsgebot bedingte Sprachlosigkeit ist mitverantwortlich für die hohe Dunkelziffer bei solchen Delikten.

Sexualisierte Gewalt kann sich zunächst in „harmlos“ anmutenden Situationen zeigen, in denen Erwachsene durch die Beschäftigung mit dem Kind sexuell erregt werden bzw. Befriedigung erlangen. Für das Kind, aber auch für Dritte, ist diese sexuelle Komponente oft nicht erkennbar.

Sexueller Missbrauch beginnt mit...

- Kitzelspielen, Eincremen, Küssen o. ä., die allmählich eine sexuelle Komponente bekommen;
- nicht altersgemäßer Aufklärung;
- nicht altersgemäßen Gesprächen über Sexualität;
- Beobachtung des Kindes beim Ausziehen und Waschen;
- dem Zeigen der eigenen Genitalien;
- dem Zeigen pornographischer Abbildungen oder Videos.

Sexueller Missbrauch steigert sich bis...

- zum intimen Berühren von Penis, Scheide, Po oder Brust eines Kindes;
- zum Masturbieren in Anwesenheit eines Kindes;
- zur Berührung der Genitalien der Erwachsenen;
- zum Reiben der Geschlechtsorgane am Körper des Kindes;
- zum Eindringen in Scheide oder After eines Kindes mit Finger(n), Penis oder Fremdkörpern;
- zu oralen sexuellen Handlungen;
- zum Zusehen bei sexuellen Handlungen Erwachsener;
- zu pornographischen Aufnahmen mit Kindern;
- zur Kinderprostitution usw.

Das Kind ist auf Grund seiner Entwicklung niemals in der Lage, einer sexuellen Beziehung zu Erwachsenen – und sei sie auch scheinbar „freiwillig“ – zuzustimmen. Die Verantwortung dafür liegt immer bei den Erwachsenen!

Die Opfer

Dass vielen Kindern nach wie vor beigebracht wird, Erwachsenen auf jeden Fall zu gehorchen, kann für Täterinnen/Täter sehr nützlich sein. Diese Kinder haben nicht gelernt, in bestimmten Situationen auch „Nein“ sagen zu dürfen. Vor allem in der Mädchenerziehung wird häufig noch zu viel Wert auf Anpassungsfähigkeit, Passivität und Folgsamkeit gelegt. Vielen Kindern wird das Recht auf Selbstbestimmung über ihre Gefühle und über den eigenen Körper nicht zugestanden, ihre natürliche Intuition vielmehr abtrainiert.

Bei manchen Kindern erweist sich auch die mangelhafte Sexualaufklärung als gefährlich, da Täterinnen/Täter versucht sind, deren Unwissenheit und natürliche Neugierde auszunützen. Gefährdet sind auch Kinder, die zu Hause zu wenig Aufmerksamkeit, Zuneigung und Anerkennung finden oder die sehr isoliert aufwachsen und nur schwer Zugang zu einer Vertrauensperson außerhalb der Familie finden. Die von den Täterinnen/Tätern geforderte Geheimhaltung wird oft mit Drohungen untermauert, die beim Opfer Angst und Schuldgefühle erzeugen. Dieser Geheimhaltungsdruck ist einer der Gründe für das oft jahrelange Schweigen der Opfer.

Die Rolle der Mütter

Besonders in der Diskussion über sexuellen Missbrauch an Kindern richten sich das Unverständnis und die Wut häufig gegen die Mütter. Sicher gibt es auch Mütter, welche die sexuelle Ausbeutung ihrer Kinder mitbekommen und sie – aus welchen Gründen auch immer – stillschweigend dulden. Der Großteil der Mütter hat davon aber keine Ahnung!

Die Rolle der Väter

Die vielfach noch immer gesellschaftlich akzeptierte Randposition der Väter in der Familie führt dazu, dass sie viel weniger oft für das Geschehene verantwortlich gemacht werden. Mehr Engagement in der Erziehungsarbeit würde jedoch dazu führen, dass auch Väter einen wichtigen Teil der Schutzfunktion für ihre Kinder übernehmen könnten.

Die Täterinnen/Täter

Großteils kommen Täterinnen/Täter aus dem sozialen Nahraum des Kindes, d. h. sie sind Väter, Stiefväter, Mütter, Stiefmütter, Lebensgefährtinnen/Lebensgefährten, enge Freundinnen/Freunde, Verwandte, Nachbarinnen/Nachbarn usw. Es gibt keine äußeren Merkmale, die solche Personen kennzeichnen.

Täterinnen/Täter sind meist weder Psychopathinnen/Psychopathen noch „Monster“. Sie entstammen allen Schichten, leben in Partnerschaften oder alleine, üben die verschiedensten Berufe aus und haben unterschiedlichste Freizeitgewohnheiten.

Täterinnen/Täter versuchen Kinder zu verwirren, sodass diese – besonders anfangs – glauben, sich geirrt und eine Situation falsch gedeutet zu haben. Sie geben dem Opfer und dem Umfeld die Schuld und übernehmen selbst meist keine Verantwortung für ihr Handeln. Täterinnen/Täter bagatellisieren und verleugnen die Gewalt und versuchen, ihr Verhalten als „normal“ hinzustellen, indem sie z. B. sagen: „Alle machen das mit ihren Kindern, weil sie sie lieben.“

Täter haben ein ernsthaftes Problem mit ihrer Sexualität! Sie haben oft verzerrte und gestörte Ansichten über Frauen und Kinder. Sie neigen dazu, ihr Verhalten durch sexuelle Phantasien und Masturbation zu verstärken. Sie unterliegen einer Suchtstruktur. Die Taten sind geplant, beabsichtigt und passieren nicht als „einmalige Ausrutscher“.

Frauen als **Täterinnen** sind seltener und daher mit einem noch größeren Tabu behaftet. Manchmal nutzen sie ihre überlegene Position bei pflegerischen Handlungen für (sexuelle) Übergriffe aus. Es kommt auch vor, dass Frauen glauben, auf Grund ihrer Erfahrungen einen Heranwachsenden in die Liebe einführen zu müssen. Als Mittäterinnen stehen sie nicht selten unter männlichem Einfluss und beteiligen sich freiwillig oder aber auch unter Gewaltanwendung an Missbrauchshandlungen.

Gewalt im Namen von Ehre und Glauben

Gewalt kann auch durch eine ganz spezielle Art von Wertvorstellungen geprägt sein. Die Bedürfnisse und Wünsche der/des Einzelnen werden den Wertvorstellungen oder kulturellen Traditionen untergeordnet und autoritär durchgesetzt.

Seelische und körperliche Gewalt bis hin zum Suizid bzw. Mord werden zur Durchsetzung der Autorität geduldet, wenn es dem höheren Ziel dient (z. B. in Religionen).

Ein Beispiel dafür sind die sogenannten „Ehrenkulturen“. Die Ehre wird mit der körperlichen Unversehrtheit des Jungfernhäutchens und damit der charakterlichen Reinheit des Mädchens gleichgesetzt. Dabei wird es als Aufgabe des Familienoberhauptes, sowie der männlichen Familienmitglieder

angesehen, diese zu bewahren. Aus sogenannten traditionellen oder religiösen Gründen werden Gewaltformen wie Zwangsheirat, Beschneidung oder Genitalverstümmelung gerechtfertigt.

Gewalt in Institutionen

Gewalt gegenüber Abhängigen tritt nicht nur im persönlichen Kontext auf. Sie kann in allen Institutionen der Erziehung, Bildung, Freizeit, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden, sowie in der psychosozialen und gesundheitlichen Versorgung stattfinden. Das Abhängigkeitsverhältnis schafft dabei eine Voraussetzung für Grenzverletzungen und Machtmissbrauch.

Deshalb ist es besonders in Institutionen wichtig, in gemeinsamer Verantwortung Sensibilität für potenzielle Gefahrenmomente zu entwickeln. Tätigkeiten in der Pflege, Therapie, Behandlung, Betreuung und Beratung sind besonders prädestiniert für Probleme der Nähe-Distanz-Regulation.

Ausdruck von Gewalt in Institutionen:

- Ungeeignete Wohn- oder Arbeitsräume,
- Verweigerung von Rechten und Einschränkung der Entscheidungsfreiheit,
- inadäquate Betreuungskonzepte,
- willkürliche Regelungen und Vereinbarungen,
- Missachtung der Privatsphäre,
- nicht ausreichendes und/oder nicht geeignetes Personal;
- sämtliche Formen von Gewalt.

Die Gefahr für solche Übergriffe kann durch Auswahl und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, transparentes Beschwerdemanagement und Zugang zu externen und internen Vertrauenspersonen wesentlich verringert werden.

Gewaltbegünstigende Faktoren

Einstellung zu Gewalt als erzieherisches Mittel

Trotz Gewaltverbot wird Gewalt, zumindest in Form von „g’sunden Watschen“ häufig immer noch von der Bevölkerung akzeptiert.

Wer Gewalt für „richtig“ oder zumindest „nicht schädlich“ hält, wird auch selbst leichter Gewalt anwenden.

Außerdem können Eltern in Situationen der Überforderung durch gewaltverharmlosende „Erziehungstipps“ von außen unter Druck geraten und selbst Gewalt anwenden.

Gewalt als Mittel der Unterdrückung

Die Entwicklung von unabhängigen, selbstbewussten Persönlichkeiten mit eigenem Willen wird in viel zu wenigen Kulturen bzw. sozialen Umfeldern gefördert.

Menschen, die gefügig sein sollen und nichts hinterfragen dürfen, müssen in irgendeiner Form ruhig gehalten werden. Dies wird durch gezielte Erzeugung von Angst erreicht.

Isolation von Andersdenkenden erfolgt durch kontinuierliche Abwertung, emotionale Erpressung und körperliche Gewalt. Menschen, die durch solche „Erziehungsstrategien“ geformt worden sind, können dann leichter den jeweiligen Wertvorstellungen untergeordnet werden.

Gewalt als Ausdruck von Überlastung und Überforderung

Eigene familiäre Gewalterfahrungen, psychische Erkrankung, chronische Überforderung und Existenzängste verringern die Fähigkeit zur Selbstkontrolle und erhöhen die Wahrscheinlichkeit von Gewalthandlungen.

Das bedeutet jedoch keinesfalls, dass Gewalt am Kind entschuldbar oder verständlich ist! Wenn die Schwelle überschritten wird und sich der Druck in Gewalthandlungen äußert, liegt es in der persönlichen Verantwortung

der/des Gewalttätigen, möglichst schnell Hilfe, z. B. bei Familienberatungsstellen, zu suchen.

Nur nicht einmischen

Wegschauen statt helfen? Einmischen oder lieber nichts sagen? Immer wieder stehen wir mit dem Wunsch, das Richtige zu tun, vor dieser Entscheidung. Zivilcourage ist gefragt.

Wenn ein Kind Hilfe braucht oder sich anvertraut, dann muss gehandelt werden! Lieber einmal zu oft nachfragen, als einmal zu wenig!

Gewalthandlungen – Signale, Folgen und Möglichkeiten

Signale erkennen

Trotz der Wirksamkeit des Schweigegebots suchen die Betroffenen Hilfe. Sie senden Signale aus, um auf ihr Leid aufmerksam zu machen. Alle Verantwortlichen sind aufgefordert, auch die „stummen Schreie“ zu hören. Es ist oft nicht einfach, die verschlüsselten Botschaften der Kinder zu erkennen.

Die Reaktionen eines Kindes hängen unter anderem von seiner Persönlichkeit, seiner Lebenserfahrung und seiner Vorstellung, was nun passieren wird, ab. So können Kinder mit Aggression, Rückzug oder Teilnahmslosigkeit reagieren oder sich auch scheinbar „normal“ verhalten.

Die im Folgenden beispielhaft aufgezählten Symptome und Signale können natürlich auch durch völlig andere Problemsituationen des Kindes hervorgehoben werden.

Beim Auftreten körperlicher Symptome ist jedenfalls ärztliche Hilfe aufzusuchen. Sehr oft gibt es allerdings keinen medizinischen Nachweis dafür, dass ein Kind geschlagen oder missbraucht wird. Gewalt sollte aber immer, ebenso wie andere Ursachen, als eine Möglichkeit in diagnostische Überlegungen miteinbezogen werden.

Direkte Folgen der Gewalt:

Seelische Gewalt:

- Trauer
- Rückzug
- Vermindertes Selbstbewusstsein

Körperliche Gewalt:

- Blutungen
- Schürfwunden
- Blutergüsse
- Striemen
- Verbrennungen
- Rissquetschwunden
- Ausriss von Haarbüscheln
- Bissverletzungen

Sexualisierte Gewalt:

- Schmerzen im Genital- und Analbereich
- Schmerzen beim Urinlassen
- Rötungen, Schwellungen, Ausfluss im Genital- und Analbereich etc.
- Blutungen, ungewöhnlicher Geruch im Vaginal- oder Analbereich

Indirekte Folgen der Gewalt:

Seelische Gewalt:

- Schlafstörungen, Alpträume, diffuse unerklärliche Ängste

- sozialer Rückzug, Angst vor Fremden, keine gleichaltrigen Freundinnen/Freunde
- vermehrt aggressive oder ängstliche Verhaltensweisen
- Zwänge, wie z. B. Wasch- oder Ordnungszwang
- Vernachlässigung des Äußeren, das Kind wirkt ungepflegt und schlampig
- Depression
- selbstverletzendes Verhalten
- psychosomatische Krankheiten
- Essstörungen
- Schulprobleme u. a. m.

Körperliche Gewalt:

- Schlafstörungen, Alpträume, diffuse unerklärliche Ängste
- sozialer Rückzug, Angst vor Fremden, keine gleichaltrigen Freundinnen/Freunde
- Wiederholen von Gewaltanwendung mit Puppen, in Zeichnungen, mit Freundinnen/Freunden
- vermehrt aggressive oder ängstliche Verhaltensweisen
- Zwänge, wie z. B. Wasch- oder Ordnungszwang
- Vernachlässigung des Äußeren, das Kind wirkt ungepflegt und schlampig
- Depression
- selbstverletzendes Verhalten
- psychosomatische Krankheiten
- Schulprobleme u. a. m.

Sexualisierte Gewalt:

- Schlafstörungen, Alpträume, diffuse unerklärliche Ängste

- sozialer Rückzug, Angst vor Fremden, keine gleichaltrigen Freundinnen/Freunde
- Wiederholen von sexuellen Situationen mit Puppen, in Zeichnungen, mit Freundinnen/Freunden
- Imitieren des Sexualverhaltens von Erwachsenen; neue ungewöhnliche Namen für Genitalien
- sexualisierte Sprache
- vermehrt aggressive Verhaltensweisen
- Zwänge, wie z. B. Wasch- oder Ordnungszwang
- Vernachlässigung des Äußeren, das Kind wirkt ungepflegt und schlampig
- Depression
- selbstverletzendes Verhalten
- psychosomatische Krankheiten
- Schulprobleme u. a. m.

Neben den unmittelbaren Symptomen und Auswirkungen führen lang anhaltende Gewaltsituationen und chronischer Stress zu langfristigen gesundheitlichen Folgen bei Betroffenen: Sie reichen von körperlichen und psychischen Erkrankungen bis hin zu Suizid.

Körperliche Folgen:

- Verletzungen
- Funktionelle Beeinträchtigung, dauerhafte Behinderung

Psychosomatische Folgen:

- Chronische Schmerzen und Erkrankungen von Magen, Darm, Harnwegen, Atemwegen

Psychische Folgen:

- Depression

- Ängste
- Panikattacken
- Schlafstörungen
- Essstörungen
- Verlust von Selbstachtung und Selbstwertgefühl
- Posttraumatische Belastungsstörungen
- Suizidalität

Gesundheitsgefährdendes Verhalten:

- Alkohol- und Drogenmissbrauch
- Risikoreiches Sexualverhalten und selbstverletzendes Verhalten als Überlebensstrategie

Tödliche Folgen:

- Tödliche Verletzungen
- Mord
- Suizid

Warum Erwachsene Signale von Kindern übersehen

Es fällt nicht leicht, auf Symptome oder Berichte von Kindern, die auf Gewalt hindeuten, zu reagieren. Besonders bei sexualisierter Gewalt trifft dieses Thema viele Erwachsene noch immer unvorbereitet. Sie fühlen sich verunsichert, inkompetent und überfordert. Sie wissen nicht, wie man mit dem Kind darüber sprechen könnte oder haben Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Kindes oder ihrer eigenen Wahrnehmung.

Auch persönliche Betroffenheit kann Erwachsene lähmen. Wenn eigene Gewalterfahrungen nicht offengelegt und bearbeitet wurden, wenn man vor eigenen Schmerzen flüchtet, kann die/der Betroffene den Schmerz nicht ertragen und muss ihn abwehren. Man kann und will nichts merken.

Was tun im Verdachtsfall?

So wichtig es ist, dass Nachbarinnen/Nachbarn, Verwandte, Lehrpersonen, Freundinnen/Freunde usw. den Mut haben, sich einzumischen, so schwierig ist die Frage nach dem „Wie?“.

Jeder Fall ist anders und erfordert ein individuelles Vorgehen.

Ist ein Kind in akuter Gefahr, die von Helferinnen/Helfern nicht abgewendet werden kann, ist die Exekutive (evtl. Notruf) zu verständigen.

In allen anderen Fällen empfiehlt es sich, in Ruhe die bestmögliche Hilfestellung für das betroffene Kind zu überlegen bzw. sich Rat bei einer Beratungsstelle zu holen.

Kinder und Jugendliche, die von Gewalt im sozialen Nahraum betroffen sind, befinden sich auf Grund ihres Alters und ihrer emotionalen Abhängigkeit zu den unmittelbaren Bezugspersonen in einer heiklen Situation: Sie werden durch Loyalitätskonflikte, Scham und Schuldgefühle zu Trägerinnen/Trägern belastender Geheimnisse. Kinder und Jugendliche brauchen daher auch außerhalb des familiären Raumes Vertrauenspersonen, die ihnen die Sicherheit vermitteln, über erlebte Gewalt sprechen zu können. Kindergärten und Schulen spielen dabei eine wichtige Rolle.

Dabei sind z. B. folgende Punkte zu beachten:

- Wie ist mein Verhältnis zu dem betroffenen Kind?
- Wie ist mein Verhältnis zur Person, von der die Gewalt ausgeht?
- Wie stehen Kind und Täterin/Täter zueinander?
- Wie kann verhindert werden, dass das Kind noch mehr unter Druck gerät?
- Wie kann verhindert werden, dass es durch eine Aufdeckung zu weiteren Misshandlungen kommt?
- Wie können Erwachsene, die Gewalt als legitimes Erziehungsmittel sehen, dazu gebracht werden, ihr eigenes Verhalten kritisch zu sehen?

- Wie können sie entlastet werden, falls sie überfordert sind?
- Wie kann man Täterinnen/Tätern helfen, aus dem Teufelskreis der Gewalt auszusteigen?
- Wie können die Täterinnen/Täter zu einer gewaltfreien Konfliktbewältigung in der Erziehung finden?
- Welche Hilfe können die Kinder- und Jugendhilfe und andere Hilfseinrichtungen anbieten?
- Wann sind die Kinder- und Jugendhilfe oder Strafbehörden zu verständigen?
- Was passiert, wenn die Beschuldigten die Gewalthandlungen leugnen?

Ein erster Schritt kann ein Gespräch mit dem betroffenen Kind sein, wodurch ihm gezeigt wird, dass seine Not gesehen wird. Ihm die Möglichkeit zu geben, sich auszusprechen, stärkt sein Vertrauen.

Alle weiteren Schritte sollten mit dem Kind im Voraus besprochen werden und seine Zustimmung finden. Nur in extremen Fällen von akuter Gefahr und bei sehr kleinen Kindern sollte eine Hilfestellung ohne das Wissen des Kindes in Erwägung gezogen werden. Besteht akute Gefahr, die von Helferinnen/Helfern nicht abgewendet werden kann, ist die Exekutive (evtl. Notruf) zu verständigen.

Wer schnell helfen will, muss langsam handeln!

In allen Fällen empfiehlt es sich, in Ruhe die bestmögliche Hilfestellung für das betroffene Kind zu überlegen. Übereilte und zu wenig durchdachte „Aktionen“ können das Kind zusätzlich sehr belasten, zur Abkapselung der Familie nach außen führen und damit das Kind möglicherweise weiterer Misshandlung ausliefern. Überreaktionen, ungeplantes und in seinen Folgen nicht durchdachtes Vorgehen können dem Kind schaden und zu einer weiteren Traumatisierung führen.

Es empfiehlt sich jedenfalls, Rat bei einer Beratungsstelle einzuholen!

- Suchen Sie sich selbst Unterstützung, z. B. durch Gespräche mit Kolleginnen/Kollegen, Kontaktaufnahme mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft, dem Kinderschutzzentrum, der Kinder- und Jugendhilfe, anderen Beratungseinrichtungen etc.
- Stärken Sie die Vertrauensbeziehung zum Kind! Schenken Sie ihm Aufmerksamkeit und Glauben.
- Halten Sie Aussagen (am besten wörtlich) und Verhaltensweisen des Kindes in einem Gedächtnisprotokoll fest.
- Machen Sie keine Versprechungen, die Sie nicht halten können!
- Konfrontieren Sie niemals vorschnell die Eltern oder andere Bezugspersonen mit einem Verdacht, insbesondere wenn eine mögliche Täterin/ein möglicher Täter im engsten Umfeld des Kindes zu vermuten ist.
- Wenn sich der Verdacht erhärtet, ist abzuwägen, ob Unterstützung aus dem sozialen Umfeld des Kindes zu erwarten ist.
- Bei begründetem Verdacht ist die zuständige Kinder- und Jugendhilfe zu verständigen.

Belastungsfaktoren im Aufdeckungsprozess

Als helfende Person geht man davon aus, dass ein misshandeltes Kind nur Freude und Erleichterung empfindet, wenn man die Situation aufdeckt. Aber es ist auch hier zu bedenken, dass Kinder, insbesondere bei innerfamiliärer Gewalt, einer Flut von teils widersprüchlichen Gefühlen ausgesetzt sind.

Einerseits empfinden sie

- Erleichterung darüber, dass jemand die Gewalt und die Situation des Ausgeliefertseins unterbrochen hat;
- Freude darüber, dass jemand den Erwachsenen ganz deutlich sagt, dass es nicht erlaubt ist, diese Dinge zu tun;
- Hoffnung, dass die Gewalt damit für immer beendet wird;

- ein beruhigendes Gefühl, dass sich Außenstehende eingeschaltet haben und die Familie nicht zum Gefängnis wird.

Andererseits empfinden sie

- Angst, dass sich die Gewalt erst recht wiederholt, sobald man wieder „unter sich“ ist;
- Angst, dass die Eltern bestraft oder eingesperrt werden;
- Angst und Verunsicherung durch das Vorgehen der Polizei, der Kinder- und Jugendhilfe, des Gerichts;
- Befürchtungen, dass die Familie auseinanderfällt und sie selbst ins Heim müssen;
- Scham, weil öffentlich wurde, solche Eltern bzw. eine solche Familie zu haben;
- Schuldgefühle: „Hätte ich gefolgt, wäre es nicht soweit gekommen“ oder „Mit mir ist etwas nicht in Ordnung, sonst wäre so etwas nicht passiert.“

Grundsätzlich wollen Kinder ihre Eltern nicht verraten und sie nicht verlieren. Auch prügelnde und demütigende Menschen haben liebenswerte Seiten und werden dafür von den Kindern geliebt.

Oft haben die Täterinnen/Täter persönliche Probleme, für deren Lösung sich Kinder nicht selten verantwortlich fühlen.

Sobald sich der Verdacht auf Gewalt oder sexuellen Missbrauch konkretisiert oder erhärtet, stellt sich auch die Frage, ob eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe und/oder Strafanzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft erstattet werden soll oder muss.

Rechtliche Aspekte

Kinder- und Jugendhilfe

Zu unterscheiden ist grundsätzlich zwischen Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, sowie familienrechtlichen und strafrechtlichen Maßnahmen.

Familienrechtliche Fragen (z. B. Entzug der Obsorge) beurteilt die Familienrichterin/der Familienrichter im Rahmen des Pflegschaftsverfahrens. Über strafrechtliche Maßnahmen entscheidet das Strafgericht. Beide Verfahren laufen häufig parallel.

Der Schutz von Kindern vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt ist eine der wichtigsten Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendämter).

Neben beratenden und unterstützenden Aufgaben hat die Kinder- und Jugendhilfe die Verpflichtung einzuschreiten, wenn das Wohl des Kindes in der Familie nicht (mehr) gewährleistet werden kann. Das ist jedenfalls der Fall, wenn das Kind erheblichen Gewalthandlungen ausgesetzt ist.

Die Kinder- und Jugendhilfe kann den Schutz des Kindes durch verschiedene Formen der Hilfen ermöglichen, wie z. B. ambulante Betreuung zur Unterstützung in der Erziehung, in schwerwiegenden Fällen durch außerfamiliäre Unterbringung bei Pflegeeltern oder in einer betreuten Wohngemeinschaft. In Familien wird aber immer nur insoweit eingegriffen, als dies zum Wohl der/des Minderjährigen unbedingt erforderlich ist.

Bei einer Gefährdungsmeldung steht grundsätzlich die Sicherheit des Kindes im Vordergrund, das heißt, eine Meldung über eine mögliche Kindeswohlgefährdung wird umgehend überprüft.

Dazu machen die Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe Hausbesuche und führen Gespräche mit dem Kind, den Eltern und sonstigen Bezugspersonen, um sich ein umfassendes Bild von der Situation in der Familie zu machen.

Bei einer ernsthaften Gefährdung von Minderjährigen hat die Kinder- und Jugendhilfe die Verpflichtung, sofortige Maßnahmen – wenn notwendig auch

gegen den Willen der Erziehungsberechtigten – zu veranlassen, vom Kontaktverbot oder geschützten Besuchskontakt bis hin zur Herausnahme des Kindes aus dem Familienverband.

Die Kinder- und Jugendhilfe muss dann unverzüglich, jedenfalls binnen acht Tagen, einen Antrag auf Entziehung der Obsorge beim PflEGschaftsgericht einbringen.

Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe

Schriftliche Mitteilungspflicht

Ergibt sich ein begründeter Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder wurden, besteht für Angehörige bestimmter Berufsgruppen eine Mitteilungspflicht an die zuständige Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Auch wenn in anderer Weise das Wohl eines bestimmten Kindes erheblich und konkret gefährdet ist und diese Gefährdung durch andere Maßnahmen nicht verhindert werden kann, ist die Kinder- und Jugendhilfe zu kontaktieren.

Darunter fällt z. B. eine Suchterkrankung der Eltern, beharrliche Schulverweigerung oder die wiederholte Abgängigkeit Minderjähriger aus dem elterlichen Haushalt.

Diese schriftliche Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe besteht für:

- Gerichte, Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht;
- Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Minderjährigen (z. B. Kindergärten, Horte, Schulen, Tagesbetreuungseinrichtungen, aber auch Tageseltern, Privatlehrerinnen/Privatehrer, Jugendleiterinnen/Jugendleiter etc.)
- Private Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Wohngemeinschaften für Kinder und Jugendliche) oder freiberuflich tätige

Personen (z. B. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der ambulanten Familienbetreuung)

- Psychosoziale Beratungsstellen
- Kranken- und Kuranstalten, sowie Einrichtungen der Hauskrankenpflege und sonstige Angehörige medizinischer Gesundheitsberufe, wie Ärztinnen/Ärzte, Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten, Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten, Krankenpflegerinnen/Krankenpfleger, Logopädinnen/Logopäden und andere.

Die Verschwiegenheitspflicht steht der Mitteilungspflicht nicht entgegen!

Darüber hinaus kann jede Person eine Gefährdung von Minderjährigen – wenn notwendig auch anonym – der Kinder- und Jugendhilfe melden.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist auf Grund einer Meldung bzw. Gefährdungsabklärung nicht verpflichtet, eine Strafanzeige zu erstatten! Es wird von einer Strafanzeige dann abgesehen, wenn ein Verfahren dem Kind mehr schaden als nützen wird, das Vertrauensverhältnis zur Familie dadurch beeinträchtigt würde und somit eine gute Zusammenarbeit zwischen Familie und Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr gewährleistet scheint. Die Kinder- und Jugendhilfe wird dann Anzeige erstatten, wenn das Verhalten der gewaltausübenden Person keine andere Vorgehensweise zulässt (z. B. keine Schulsein-sicht und keine Inanspruchnahme von Therapieangeboten, so dass eine weitere Gefährdung aufrecht bleibt).

Familienrechtliche Maßnahmen

Diese werden vom Pflegschaftsgericht verfügt, wenn das Kind in der Familie keinen entsprechenden Schutz findet und das Kindeswohl gefährdet ist.

Einen Antrag auf Entziehung der Obsorge können sowohl die Kinder- und Jugendhilfe als auch Familienangehörige (z. B. getrennt lebender Elternteil, Großeltern, Verwandte, Pflegeeltern,...) einbringen. Das Gericht hat – „von wem immer es angerufen wird“ – die dem Kindeswohl entsprechenden Verfügungen zu treffen. Ab dem 14. Lebensjahr sind Jugendliche selbst antragsberechtigt, ab dem 10. Lebensjahr sind Kinder „tunlichst zu hören“. Vor dem

10. Lebensjahr ist zu überlegen, ob eine Anhörung auf eine andere Weise möglich ist (z. B. über die Familiengerichtshilfe).

Familiengerichtshilfe

Seit Juni 2013 unterstützen Fachkräfte der Familiengerichtshilfe die Gerichte. Die dort tätigen Expertinnen/Experten sammeln Entscheidungsgrundlagen und berichten darüber schriftlich oder mündlich in der Pflegschaftsverhandlung.

Bei Bedarf können auch Gutachten durch gerichtlich beeidete Sachverständige eingeholt oder die Kinder- und Jugendhilfe mit Erhebungen betraut werden.

Kinderbeistand

In kindschaftsrechtlichen Verfahren ist das Gericht verpflichtet, zu hören, wie es dem Kind geht, was es möchte und wie es sich seine Zukunft vorstellt. Diese Befragung kann für Kinder und Jugendliche sehr belastend sein. Um diese Belastungen so gering wie möglich zu halten, kann vom Gericht ein sogenannter Kinderbeistand bestellt werden. Erachtet eine dritte Person einen Kinderbeistand im Verfahren als notwendig, so kann sie dies vor Gericht anregen.

Der Kinderbeistand kümmert sich im Verfahren parteilich um die Anliegen und Wünsche des Kindes. Er ist Ansprechperson für das Kind, informiert über das Verfahren, begleitet es zu sämtlichen Gerichtsterminen und teilt dessen Wünsche dem Gericht mit.

Strafrechtliche Maßnahmen

Während es bei den familienrechtlichen Maßnahmen um das Kindeswohl geht, stehen im Strafverfahren die mögliche Schuld bzw. Unschuld und die Bestrafung der/des Beschuldigten im Mittelpunkt. Eingeleitet wird ein Strafverfahren durch eine Anzeige bei den Sicherheitsbehörden (Polizei) bzw. bei der Staatsanwaltschaft, wobei die Polizei auch durch eigene Wahrnehmung direkt tätig werden kann.

Sobald eine Strafanzeige erstattet worden ist, beginnen die polizeilichen Erhebungen, Beweissicherungen und Einvernahmen der/des Beschuldigten, der Zeuginnen/Zeugen (Kind, Familienangehörige, Lehrpersonen etc.). Dieses Ermittlungsverfahren wird von der Staatsanwaltschaft geleitet. Sie entscheidet nach Erhebung aller Beweise darüber, ob ein Strafantrag bei Gericht eingebracht wird oder nicht.

Dann wird vom Gericht eine Hauptverhandlung anberaumt, in welcher die/der Angeklagte vernommen wird. In dem zu führenden Beweisverfahren, wird das Kind, das Opfer von Gewalt/Missbrauch geworden ist, als Zeuge einvernommen. Die Hauptverhandlung in einem Strafverfahren endet mit einem Urteil, mit dem die/der Angeklagte, wenn ihr/ihm die Tat nachgewiesen werden kann, verurteilt wird. Sie/er muss freigesprochen werden, falls die Beweise für eine Verurteilung nicht ausreichen.

Anzeigerecht und Anzeigepflicht

Anzeigepflicht von Behörden

Die Anzeigepflicht für Behörden und öffentliche Dienststellen ist in der Strafprozessordnung (StPO) geregelt.

Eine uneingeschränkte Anzeigepflicht gilt nur für die Sicherheitsbehörden (Polizei).

Behörden und öffentliche Dienststellen (z. B. Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, Beratungsstellen im Sozial- und Erziehungsbereich etc.) sind gemäß § 78 Strafprozessordnung (StPO) verpflichtet, bei Verdacht einer strafbaren Handlung, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde zu erstatten.

Keine Pflicht zur Anzeige besteht, wenn

- die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf;

- hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit werde binnen Kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.

Diese eingeschränkte Anzeigepflicht dient insofern dem Opferschutz, als keine Pflicht besteht, durch die Anzeige ein Strafverfahren in Gang zu setzen, wenn damit die Aufarbeitung eines traumatischen Erlebnisses des Opfers erschwert würde.

Ärztliche Anzeigepflicht:

Bei Verdacht, dass eine minderjährige Person misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist, sind Ärztinnen/Ärzte verpflichtet – neben einer Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe – Anzeige bei der Sicherheitsbehörde zu erstatten. Richtet sich der Verdacht gegen nahe Angehörige (Eltern, Großeltern, Geschwister etc.), so kann die Anzeige so lange unterbleiben, als dies das Wohl des minderjährigen Opfers erfordert und eine Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe gegeben ist. In einer Krankenanstalt muss zudem die Kinderschutzgruppe des Hauses einbezogen werden.

Anzeigerecht:

Privatpersonen sind nicht verpflichtet eine Straftat (z. B. Körperverletzung oder Gewaltandrohung) anzuzeigen. Wer aber den Verdacht hat, dass ein Kind geschlagen oder bedroht wird oder in einem gewalttätigen Umfeld aufwächst, kann bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft Anzeige erstatten. Hat jemand eine Person wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung angezeigt, kann das Verfahren durch die anzeigende Person nicht mehr gestoppt werden. Ein eingeleitetes Strafverfahren kann nur die Staatsanwaltschaft einstellen.

ACHTUNG: Wer fälschlicherweise jemanden beschuldigt, eine Straftat begangen zu haben, kann wegen Verleumdung belangt werden.

Auswirkungen einer Anzeige

Zunehmend setzt sich in der Fachöffentlichkeit das Bewusstsein durch, dass das Problem des sexuellen Missbrauchs bzw. der Gewalt in einer Familie mit einer Strafanzeige allein nicht zu lösen ist. In jedem Fall sind vorrangig andere Maßnahmen zu treffen, durch welche die Gewalt eingestellt und dem Opfer die Möglichkeit geboten wird, diese Erlebnisse zu verarbeiten.

Entscheidet man sich für eine Anzeige, ist es wichtig, das Opfer – wenn möglich – in diese Entscheidung mit einzubeziehen und die Folgen und Möglichkeiten, die eine Anzeige und ein Verfahren bringen, ausführlich und in altersgemäßer Form zu besprechen.

Mögliche positive Auswirkungen einer Anzeige:

- Die durch eine Anzeige von einer Behörde zu veranlassenden Schritte (z. B. Verhaftung oder Wegweisung) können den Missbrauch/die Gewalt in der Familie beenden.
- Gewalt bzw. Missbrauch an weiteren Kindern durch dieselbe Person können verhindert werden.
- Eine Anzeige kann dem Opfer und den Angehörigen die Abgrenzung von der/dem Beschuldigten erleichtern und somit zur Bewältigung und Verarbeitung des Erlebten beitragen.
- Das Bewusstsein der Gesellschaft hinsichtlich (sexualisierter) Gewalt wird sensibilisiert.
- Andere Personen können von der Begehung von Gewalt- und Sexualdelikten abgeschreckt werden.

Mögliche negative Auswirkungen einer Anzeige:

- Eine Strafanzeige kann eine sehr große Belastung für Kinder und Jugendliche darstellen. Sie müssen nicht nur mit der Tat, sondern auch mit dem Ausgang und dem Ablauf des Verfahrens fertig werden.
- Ein Verfahren dauert meist sehr lange. Es gibt keinen festgeschriebenen Zeitrahmen, bis wann es zu einer Hauptverhandlung kommen muss.
- Zur Abklärung des genauen Tathergangs wird das Kind von verschiedenen fremden Personen (Kriminalpolizei, Sachverständige/Sachverständiger, Richterin/Richter...) befragt. Häufig wird es auch mit Vorbehalten, die seine Glaubwürdigkeit widerlegen sollen, konfrontiert. Oft wird ein Gutachten eingeholt.
- Mit Erstattung einer Strafanzeige kann die gewaltausübende Person weggewiesen oder festgenommen werden. Es kann aber auch sein, dass nicht die/der Beschuldigte die Familie verlassen muss, sondern das Kind aus der Familie herausgenommen und fremduntergebracht wird.
- Es kann auch passieren, dass die Presse oder andere Medien durch die Berichterstattung die Privatsphäre des Kindes verletzen.
- Wenn aus strafrechtlicher Sicht nicht genügend belastende Beweise gegen die Beschuldigte/den Beschuldigten vorliegen, stellt die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren ein.
- Auf Grund der schwierigen Beweislage bei Sexualdelikten und dem Prinzip „im Zweifel für die Angeklagte/den Angeklagten“ ist die Verurteilungsquote relativ gering. Viele Formen des sexuellen Missbrauchs sind beispielsweise vom Strafrecht nicht erfasst bzw. nicht erfassbar. Das ist vor allem dort der Fall, wo die Grenzen zwischen sexuell motivierten Zärtlichkeiten und Missbrauch verschwimmen

Mitteilung/Meldung



Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt)



Gefährdungsabklärung

Primäres Ziel:
Kinderschutz!

Anzeige



Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft



Löst strafrechtliche
Verfolgung aus.

Primäres Ziel:
Aufklärung des
Tatverdachtes!

Opferschutz

Opferrechte

Sobald ein Opfer mit der Polizei oder dem Gericht in Kontakt kommt, muss es über seine Rechte aufgeklärt werden.

Seit der Reform der Strafprozessordnung (StPO) 2008 haben Opfer neben ihrer Rolle als Zeuginnen/Zeugen in einem Strafverfahren auch eine selbstständige, mit Rechten verbundene Verfahrensposition.

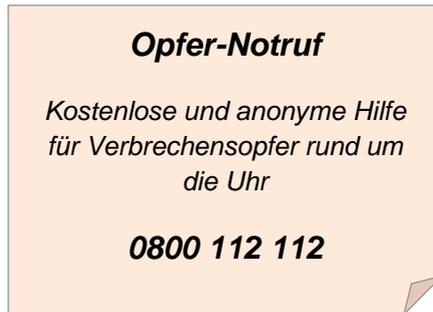
Zu diesen Opferrechten zählen unter anderem

- Information über Verfahrensrechte, sowie den Fortgang des Verfahrens;
- kostenlose Vertretung im Strafverfahren durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt, eine Opferschutzeinrichtung oder eine sonstige geeignete Person (siehe auch Prozessbegleitung);
- Anwesenheit einer Vertrauensperson bei sämtlichen Verfahrensschritten;
- Akteneinsicht;
- kostenlose Übersetzungshilfe;
- Fragerecht an Angeklagte, Zeuginnen/Zeugen und Sachverständige.

Opfer von sexualisierter Gewalt haben darüber hinaus das Recht

- im Ermittlungsverfahren nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts vernommen zu werden;
- die Beantwortung von Fragen nach Umständen aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich oder nach Einzelheiten der Straftat, deren Schilderung sie für unzumutbar halten, zu verweigern;

- im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung von der/dem Beschuldigten getrennt durch eine psychologische Sachverständige/einen psychologischen Sachverständigen in einem Nebenraum vernommen zu werden (schonende und kontradiktorische Vernehmung);
- die Öffentlichkeit während der Hauptverhandlung ausschließen zu lassen;
- eine Vertrauensperson zur Vernehmung mitzunehmen.



Prozessbegleitung

Prozessbegleitung ist ein kostenloser psychosozialer und juristischer Beistand während der schwierigen Zeit der Ermittlungen und dauert bis zur rechtskräftigen Beendigung des Straf- und allenfalls auch des Pflegschaftsverfahrens sowie des Zivilverfahrens. Ziel der Prozessbegleitung ist es, die Belastungen für das Kind zu minimieren, sowie seinen rechtlichen Status vor Gericht zu verbessern. Idealerweise beginnt die Prozessbegleitung bereits mit einer Beratung und Betreuung vor der Anzeige.

Prozessbegleitung informiert

- über rechtliche Schritte und Möglichkeiten;
- über den Ablauf und die Konsequenzen einer Anzeige und der Aussage bei Gericht;
- über psychologische Hintergründe und Folgen des aktuellen Geschehens.

Prozessbegleitung bietet

- Vorbereitung auf das Verfahren und die damit verbundenen emotionalen Belastungen.
- Hilfe bei schwierigen Entscheidungen (z. B. ob eine Anzeige gemacht werden soll);
- auf Wunsch Begleitung zu Einvernahmen bei Polizei und Gericht und zur psychologischen Begutachtung;
- Vermittlung von Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten;
- Unterstützung bei der Koordination der notwendigen Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen (z. B. Kinder- und Jugendhilfe, Polizei, Gericht, Krankenhaus, Schule, ...).

Personen, denen im Strafverfahren Prozessbegleitung bewilligt wurde, können auch in parallelen oder einem nachfolgenden Zivilverfahren psychosoziale Prozessbegleitung erhalten, wenn das Zivilverfahren in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Strafverfahren steht (z. B. in einem Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung oder bei Schadenersatzansprüchen).

Im Zivilverfahren gibt es keine kostenlose juristische Prozessbegleitung. Hier kann aber im Rahmen der Verfahrenshilfe die Vertretung durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt beantragt werden.

Folgende Stellen bieten Prozessbegleitung in Tirol an:

- Kinderschutzzentren
- Frauen- und Mädchenberatungsstelle Evita
- Frauen gegen Vergewaltigung (für Mädchen und Frauen ab 16 Jahren)
- Gewaltschutzzentrum Tirol
- Weißer Ring Tirol
- Verein Neustart

Behördlicher Schutz durch Wegweisung, Betretungs- und Kontaktverbot

Beim Verdacht auf häusliche Gewalt besteht für die Sicherheitsbehörden die Möglichkeit, jene Person, von der die Gefährdung ausgeht, aus der Wohnung/dem Haus wegzuweisen und ein Betretungsverbot auszusprechen. Es spielt dabei keine Rolle, wem die Wohnung/das Haus gehört.

Gleichzeitig werden der weggewiesenen Person die Schlüssel abgenommen und sie wird aufgefordert, eine neue Adresse, an die gerichtliche Schriftstücke übermittelt werden können, bekanntzugeben.

Sind unmündige Personen gefährdet, ist auch die Kinder- und Jugendhilfe zu informieren.

Dauer des Schutzes für den Wohnbereich:

Das Verbot, die Wohnung, in der das Opfer wohnt, zu betreten, endet nach zwei Wochen. Wird jedoch innerhalb dieser Frist ein Antrag auf einstweilige Verfügung zum „Schutz vor Gewalt in Wohnungen“ bei Gericht eingebracht, endet das Betretungsverbot nach längstens vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Anordnung. Dann entscheidet das Gericht.

Allgemeiner Schutz vor Gewalt:

Ergänzend zum Schutz im eigenen Wohnbereich kann auch eine einstweilige Verfügung zum „allgemeinen Schutz vor Gewalt“ an bestimmten Orten (z. B. Schule, Kindergarten oder Arbeitsstelle) und auch ein Kontaktverbot beantragt werden. Die Person, von der eine Gefahr für andere ausgeht, darf sich dann nicht in der Nähe der Schule, des Kindergartens oder der Arbeitsstelle aufhalten und mit dem Opfer auch keinen Kontakt aufnehmen.

Eine einstweilige Verfügung zum „allgemeinen Schutz vor Gewalt“ kann für längstens ein Jahr erlassen werden, mit der Möglichkeit einer Verlängerung, falls die Bedrohung noch weiter besteht.

Im Fall einer Scheidungsklage können diese einstweiligen Verfügungen jedoch bis zum Ende des Scheidungsverfahrens beantragt werden. Für Minderjährige kann eine einstweilige Verfügung von der gesetzlichen Vertretung, aber auch vom Kinder- und Jugendhilfeträger beantragt werden.

Wer hilft weiter?

Telefonische Beratung, kostenlos, rund um die Uhr:

Opfer-Notruf	Tel. 0800 112112
Rat auf Draht	Tel. 147
Telefonseelsorge	Tel. 142
FrauenHelpline gegen Gewalt	Tel. 0800 222555

Krisenstellen mit Unterbringungsmöglichkeiten, rund um die Uhr:

KIZ – Kriseninterventionszentrum	Tel. +43 (0)512/580059
Tiroler Frauenhaus	Tel. +43 (0)512/342112
DOWAS Chill Out	Tel. +43 (0)512/572121

Beratungsstellen:

Kinder- und Jugendanwaltschaft (Kija) Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck	Tel. +43 (0)512/508 3792
Kinderschutz Innsbruck	Tel. +43 (0)512/583757
Kinderschutz Imst	Tel.+43 (0)5412/63405
Kinderschutz Wörgl	Tel.+43 (0)5332/72148
Kinderschutz Lienz	Tel.+43 (0)4852/71440
Kinderschutz Reutte	Tel.+43 (0)5672/64510

Evita Frauen- u. Mädchenberatung	Tel.+43 (0)5372/63616
BASIS Frauenservice und Familienberatung Außerfern	Tel.+43 (0)5672/72604
Verein Frauen gegen VerGEWALTigung	Tel.+43 (0)512/574416
Gewaltschutzzentrum Tirol	Tel.+43 (0)512/571313
„Mannsbilder“ Männerberatung Tirol	Tel.+43 (0)512/576644
Erziehungsberatung	Tel.+43 (0)512/508-2972
Weißer Ring Tirol	Tel.+43 (0)699/13434006

Kinder- und Jugendhilfe:

BH Imst	Tel.+43 (0)5412/6996-5361
BH Innsbruck-Land	Tel.+43 (0)512/5344-6212
BH Kitzbühel	Tel.+43 (0)5356/62131-6342
BH Kufstein	Tel.+43 (0)5372/606-6102
BH Landeck	Tel.+43 (0)5442/6996-5462
BH Lienz	Tel.+43 (0)4852/6633-6582
BH Reutte	Tel.+43 (0)5672/6996-5672
BH Schwaz	Tel.+43 (0)5242/6931-5831
Stadtmagistrat Innsbruck	Tel.+43 (0)512/5360-8014

Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs



In allen Bundesländern Österreichs gibt es Kinder- und Jugendanwaltschaften, die auch eine Anlaufstelle für Eltern sind. Als Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche setzen wir uns parteilich für die Durchsetzung ihrer Rechte in Familie und Gesellschaft ein. Wir suchen nach fairen und gerechten Lösungen und treten für Verbesserungen von strukturellen Rahmenbedingungen ein.

Weitere Infos unter: www.kija.at

